

Amtliches Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Gmser Zeitung.

Preise der Anzeigen: Die einsp. Zeile oder deren Raum 15 Pfg., Nachdrucke 50 Pfg.	Angebote: In Diez: Hofenstraße 33. In Gms: Röhmerstraße 55.	Druck und Verlag von O. Chr. Sommer, Gms und Diez.
---	---	---

Nr. 80

Diez, Mittwoch den 4. April 1917

57. Jahrgang

Amtlicher Teil

Kriegsministerium.

Bekanntmachung

Nr. G. 1023/2. 17. R. R. U.

betreffend Höchstpreise für Naturrohr (Glanzrohr)
und Weiden.

Vom 1. April 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813) — in Bayern auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914 —, des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen über die Änderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) und vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183) mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen nach den in der Anmerkung*) abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) geschlossen werden.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrage erbietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§ 2, 3b des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, veräußert, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;

5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, dem zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;

6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorläufigen Zuwiderhandlungen gegen Nr. 1 oder 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nr. 2 überschritten werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

In den Fällen der Nummer 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Beurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen: Naturrohr (Glanzrohr, Stuhlrohr, Korbrohr, Malakkarrohr), Peddigrohr, Flechtrohr, Rohrschienen, Rohrbast, Rohrstabfall (Bruchpeddig, Peddigenden), Weiden, Weidenstöcke, Weiden-schienen, Weidenrinde.

§ 2.

Höchstpreise.

1. Die nachstehenden Preise für Rohr (A) sind die höchsten Verkaufspreise und dürfen auch bei der Veräußerung an den Verbraucher nicht überschritten werden.

2. Die Preise für Weiden und Weidenstöcke (B und C) sind die Höchstverkaufspreise des Weidenzüchters. Weidenzüchter ist derjenige, der Weiden auf eigene Kosten auf eigenem oder fremdem Grundstüd (als Eigentümer, Pächter des Grund und Bodens oder als Käufer des Wachstums) erntet. Der Weidenzüchter darf die Höchstpreise auch dann nicht überschreiten, wenn er aufgekaufte Weiden und Weidenstöcke weiterveräußert oder sonst als Händler auftritt. Der Händler darf die Züchterpreise, sofern diese pro Zentner

- a) 15 Mk. und weniger betragen, nicht mehr als um 20 v. H.,
- b) über 15 Mk. bis 30 Mk. betragen, nicht mehr als um 15 v. H.,
- c) über 30 Mk. betragen, nicht mehr als um 10 v. H. überschreiten.

6. Die Preise für Weidenschienen (D) gelten für den Hersteller. Der Händler (mit Ausnahme des Herstellers, der zugleich Händler ist), darf auf diese Preise nicht mehr als 10 v. H. aufschlagen.

4. Die Preise für Weidenrinde (E) sind die höchsten Verkaufspreise, die auch bei der Veräußerung an den Arbeiter nicht überschritten werden dürfen. Als Weidenrinde im Sinne dieser Bekanntmachung ist nur die Rinde bis zu ihrer ersten Aufschlüsselung zu verstehen.

Höchstpreistafel.

A. Für Naturrohr (Glanzrohr, Stuhrohr usw.)

Für je 50 kg
M.

1. Naturrohr (Glanzrohr, Stuhrohr, Korbrohr, Malakkarohr), hart und weich
 - a) bis 10 mm Durchm. 175,00
 - b) über 10 mm Durchm. 125,00
2. Peddig (mit und ohne Glanzstellen)
 - a) unter 3 mm Durchm. 250,00
 - b) 3 mm bis 10 mm Durchm. 200,00
 - c) über 10 mm Durchm. 150,00
3. Peddig naturhell (gebleicht)
 - a) unter 3 mm Durchm. 275,00
 - b) über 3 mm bis 10 mm Durchm. 220,00
4. Flechtrohr Nr. 1-6, nicht über 4 mm breit 600,00
5. Rohrschienen (Wickelrohr), über 4 mm breit, bis 2 mm stark 300,00
6. Rohrschienen, Korbschienen 200,00
7. Rohrbast 40,00
8. Rohrabfall (Bruchpeddig, Peddigenden) 20,00

Der Durchmesser wird in der Mitte des Rohres oberhalb des Knotens (also an der dünneren Stelle) gemessen.

B. Für Flechtweiden.

	Klasse I. Einjährige, glatte schlanke gesunde Stul- nus schäl- weiden	Klasse II. Andere einjährige Weiden, einschl. der wildge- wachsenen, sowie zweijährige ast- freie, schlanke, ge- sunde Schälweiden	Klasse III. Andere zwei- und mehrfährige Weiden, die sich zum Korbflechten eignen einschl. der Stöcke	
	für je 50 kg	für je 50 kg	für je 50 kg	
1. Grüne Weiden, wie sie der Stock liefert:				
a) feuchte Weiden:				
unfortiert	4,00	2,50	1,50	
fortiert	5,00	—	—	
b) trockene Weiden:				
unfortiert	9,00	6,00	3,00	
fortiert	10,00	7,00	—	
2. Geschälte weiße Weiden:				
a) 40 bis 60 cm	47,00	25,00	12,00	
b) über 60 bis 80 cm	40,00			
c) " 80 " 100 "	33,00	21,00		
d) " 100 " 130 "	30,00			
e) " 130 " 160 "	27,00	19,00		
f) " 160 " 200 "	25,00	17,00		
g) " 200 cm	22,00			

3. Geschälte rote Weiden:
für geschälte rote (gekochte oder gesottene) Weiden dürfen 3,00 M. zu den für geschälte weiße Weiden festgesetzten Preisen (B 2) zugeschlagen werden.

C. Für Weidenstöcke.

Für je 50 kg
M.

1. Grüne Weidenstöcke:
 - a) abgekippt 3,00
 - b) nicht abgekippt 1,50
2. Geschälte weiße Weidenstöcke:
 - a) bis 15 mm Stärke 12,00
 - b) über 15 bis 18 mm Stärke 11,00
 - c) über 18 bis 27 mm Stärke 10,00
 - d) über 27 mm Stärke 8,00

3. Geschälte rote Weidenstöcke:

für geschälte rote (gekochte oder gesottene) Weidenstöcke darf 1,00 M. zu den für geschälte weiße Weidenstöcke festgesetzten Preisen zugeschlagen werden.

D. Für Weidenschienen.

Für je 50 kg
M.

1. Weidenschienen ohne Kantenschnitt und ohne Rücksicht auf die Breite:
 - a) bis 1 mm stark 170,00
 - b) über 1 mm bis 1 1/2 mm stark 140,00
 - c) über 1 1/2 mm stark 120,00
2. Weidenschienen mit Kantenschnitt ohne Rücksicht auf die Breite:
 - a) bis 1 mm stark 210,00
 - b) über 1 mm bis 1 1/2 mm stark 175,00
 - c) über 1 1/2 mm stark 150,00

Für Weidenschienen aus gekochten Weiden dürfen 15,00 M. für je 50 kg. zu den obigen Preisen zugeschlagen werden.

E. Für Rinde von Weiden und Weidenstöcken.

Rinde
von Weiden für je 50 kg von Weidenstöcken für je 50 kg

1. Frische, feuchte Rinde 2,00 1,50
2. Lufttrockene Rinde 4,50 3,50

§ 3.

Zahlungsbedingungen.

Die im § 2 festgesetzten Höchstpreise schließen die Kosten der Beförderung bis zum nächsten Güterbahnhof bzw. Postamt oder bis zur nächsten Schiffsabfertigung, die Kosten der Verladung sowie die Kosten der Verpackung ein.

Alle Preise gelten für Barzahlung. Wird der Preis gestundet, so dürfen 2 v. H. Jahreszinsen über Reichsbankdiskont vereinbart werden.

§ 4.

Zurückhalten von Vorräten.

Beim Zurückhalten von Vorräten ist Enteignung zu gewärtigen.

§ 5.

Ausnahmen.

Anträge auf Bewilligung von Ausnahmen sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion G des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Verlängerte Seemannstraße 10, zu richten. Die Entscheidung über diese Anträge behält sich der unterzeichnete zuständige Militärbefehlshaber vor.

§ 6.

Zurücktreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. April 1917 in Kraft. Gleichzeitig wird die Bekanntmachung, betreffend Höchstpreise für Naturrohr (Glanzrohr) und Weiden, Nr. V. L. 1886/5. 16. R. R. A. vom 1. September 1916 aufgehoben.

Frankfurt (Main), den 1. April 1917.

Stellv. Generalkommando XVIII. A. R.

Coblenz, den 1. April 1917.

Kommandantur der Festung
Coblenz-Ehrenbreitstein.

La 1 Nr. 4734/3. 17.

J.-Nr. II. 3921.

Diez, den 3. April 1917.

An die Herren Bürgermeister

Betr. den Verkehr mit Web-, Wirt- und Stridwaren.

Ich erinnere an meine Verfügung vom 20. März d. Js., J.-Nr. II. 2921, betr. Anzeige über die im Monat März d. Js. erteilten Bezugsscheine und erwarte ihre Erledigung bestimmt binnen 24 Stunden.

Behlangeige ist erforderlich.
Der Vorsitzende des Freidankaususses.
Tudersadt.

Bekanntmachung

über Kartoffeln. Vom 24. März 1917.

Auf Grund der Bekanntmachung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) wird verordnet:

Artikel I.

In der Bekanntmachung über Kartoffeln vom 1. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1314) und 7. Februar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 104) werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. Dem § 2 wird als Abs. 3 folgende Vorschrift angefügt: „Kartoffeln dürfen in Trockenanlagen und Stärkesäcken nur verarbeitet werden, soweit sie sich zur menschlichen Ernährung nicht eignen. Die Reichskartoffelstelle kann Ausnahmen zulassen.“

2. Hinter § 7 werden als §§ 7a und 7b folgende Vorschriften eingefügt:

§ 7a.

Jeder Kartoffelerzeuger hat auf Erfordern alle Kartoffeln abzugeben, die zur Fortführung seiner Wirtschaft nicht erforderlich sind.

Zu belassen sind ihm:

1. für jeden Angehörigen seiner Wirtschaft, einschließlich des Gesindes sowie der Naturalberechtigten, insbesondere Altenteiler und Arbeiter, soweit sie kraft ihrer Berechtigung oder als Lohn Kartoffeln zu beanspruchen haben; für die Zeit vom 1. April 1917 bis zur neuen Ernte 90 Pfund;
2. zur Aussaat 20 Doppelzentner für das Hektar der im Erntejahr 1916 mit Kartoffeln bestellten Anbaufläche, wenn sein Bedarf für das Erntejahr 1917 nicht geringer und die Verwendung zu Saatzwecken sichergestellt ist.

Jeder Kartoffelerzeuger, der im Erntejahr 1916 mehr als 1 Hektar mit Kartoffeln bestellt gehabt hat, hat ohne Rücksicht auf die Mengen, die ihm nach Abs. 2 zu belassen sein würden, 4 Doppelzentner für das Hektar seiner Anbaufläche abzugeben.

Die Reichskartoffelstelle kann Ausnahmen zulassen.

§ 7b.

Das Eigentum an Kartoffeln, zu deren Abgabe der Erzeuger verpflichtet ist, kann durch Anordnung der unteren Verwaltungsbehörde auf den Kommunalverband oder die von der unteren Verwaltungsbehörde bezeichnete Person übertragen werden. Die Anordnung kann an den einzelnen Besitzer oder an alle Besitzer des Bezirkes oder eines Teiles des Bezirkes gerichtet werden. Im ersteren Falle geht das Eigentum über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht, im letzteren Falle mit dem Ablauf des Tages nach Ausgabe des amtlichen Blattes, in dem die Anordnung amtlich veröffentlicht wird.

Die untere Verwaltungsbehörde kann die Kartoffelerzeuger zur Aussonderung der abzulebenden Mengen auffordern und, wenn sie dieser Aufforderung nicht nachkommen, die Aussonderung auf ihre Kosten vornehmen lassen.

Für die enteigneten Vorräte ist ein Uebernahmepreis zu zahlen, der unter Berücksichtigung des Höchstpreises sowie der Güte und Verwertbarkeit der Vorräte festgesetzt wird. Der hiernach festzusetzende Uebernahmepreis ist um 30 Mark für die Tonne zu kürzen. Der Betrag, um den der Uebernahmepreis gekürzt wird, fließt dem Kommunalverbande zu, aus dessen Bezirk die enteignete Menge in Anspruch genommen wird.

Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der Vorschriften in Abs. 1 bis 3 ergeben, entscheidet endgültig die höhere Verwaltungsbehörde des Bezirkes, in dem sich die Kartoffeln zur Zeit befinden.

Artikel II.

Die Verordnung tritt mit dem 26. März 1917 in Kraft.
Berlin, den 24. März 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich.

Bekanntmachung

über den Verkehr mit Zentrifugen und Buttermaschinen.
Vom 24. März 1917.

Auf Grund des § 18 der Bekanntmachung über Speisefette vom 20. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 755) in Verbindung mit § 1 der Bekanntmachung über die Errichtung eines Kriegsernährungsamts vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 402) wird verordnet:

§ 1.

Zentrifugen im Sinne dieser Verordnung sind Maschinenten, die im Schleuderverfahren die Milch in Sahne (Rahm) und Magermilch trennen.

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten auch für Teile und Ersatzstücke von Zentrifugen und Buttermaschinen.

§ 2.

Wer Zentrifugen oder Buttermaschinen zu Eigentum oder zur Benutzung entgeltlich oder unentgeltlich erwerben will, bedarf dazu eines Bezugsscheines.

Der Bezugsschein wird auf Antrag von dem für den Ort der gewerblichen Niederlassung oder, in Ermangelung einer solchen, für den Wohnsitz des Erwerbers zuständigen Kommunalverband nach Prüfung des Bedürfnisses erteilt. Er muß den Namen derjenigen Person angeben, für die er erteilt ist. Er ist nicht übertragbar. Die Nichtübertragbarkeit ist auf ihm kenntlich zu machen.

§ 3.

Die Abgabe und der Erwerb (§ 2 Abs. 1) von Zentrifugen oder Buttermaschinen darf nur gegen Aushändigung des Bezugsscheines erfolgen.

Der Veräußerer hat die empfangenen Bezugsscheine durch deutlichen Vermerk (Lochen oder dergleichen) ungültig zu machen, zu sammeln und am 1. jeden Monats an den Kommunalverband abzuliefern, in dessen Bezirk er seine gewerbliche Niederlassung oder, in Ermangelung einer solchen, seinen Wohnsitz hat.

§ 4.

Wer im Betriebe seines Gewerbes Zentrifugen oder Buttermaschinen abgibt oder deren Abgabe vermittelt, hat über den Bestand und die Abgabe oder die Vermittlung der Abgabe Bücher zu führen. Die Bücher müssen ersehen lassen, welche Vorräte an Zentrifugen und Buttermaschinen vorhanden sind, wann und von wem sie bezogen, sowie wann und an wen sie abgegeben oder vermittelt sind.

Die im Abs. 1 bezeichneten Personen haben einen Abdruck dieser Verordnung in ihren Geschäftsräumen sichtbar auszuhängen.

§ 5.

Die von dem zuständigen Kommunalverband oder der Polizei beauftragten oder zugezogenen Personen sind befugt, in die Geschäftsräume, in denen Zentrifugen oder Buttermaschinen aufbewahrt oder feilgehalten werden, jederzeit einzutreten, daselbst Besichtigungen vorzunehmen und die Bücher sowie sonstige Geschäftsaufzeichnungen der im § 4 Abs. 1 bezeichneten Personen einzusehen. Die Unternehmer sind verpflichtet, den Beauftragten des Kommunalverbandes oder der Polizei etwa weiter erforderliche Auskünfte zu geben.

§ 6.

Es ist verboten:

1. in periodischen Druckschriften oder sonstigen Mitteilungen, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, Zentrifugen oder Buttermaschinen zur Veräußerung oder Benutzung anzubieten;
2. Zentrifugen oder Buttermaschinen in Schaufenstern auszustellen.

§ 7.

Der Handel mit Zentrifugen und Buttermaschinen im Umlagerziehen ist verboten.

Es ist verboten, am Orte der gewerblichen Niederlassung von Haus zu Haus oder außerhalb des Ortes der gewerblichen Niederlassung Zentrifugen oder Buttermaschinen feilzubieten oder Bestellungen bei anderen Personen als bei Kaufleuten, die mit solchen Gegenständen Handel treiben, anzunehmen.

Die Kommunalverbände können anordnen, daß Personen, die Zentrifugen oder Buttermaschinen im Besitze haben, sie dem Kommunalverband oder einer von ihm bestimmten Stelle anzeigen. Sie können die hiernach erforderlichen Bestimmungen treffen.

Die Reichsstelle für Speisefette kann weitere Bestimmungen über den Verkehr mit Zentrifugen und Buttermaschinen treffen und Ausnahmen zulassen.

Die Landeszentralbehörden können Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung erlassen.

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung oder die auf Grund dieser Verordnung getroffenen Bestimmungen werden nach § 35 Nr. 4 der Bekanntmachung über Speisefette vom 20. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 755) mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Diese Verordnung tritt mit dem 25. März 1917 in Kraft.

Berlin, den 24. März 1917.
Der Präsident des Kriegsernährungsamts
von Batocki.

J.-Nr. II 3919. Diez, den 3. April 1917.

An die Herren Bürgermeister
Betr. Ausgabe von Brotkarten für die Zeit
vom 26. Februar bis 25. März 1917.

Ich erinnere an meine Umdruckverfügung vom 23. März d. Js., J.-Nr. II. 3069, betr. Ausgabe von Brotkarten für die Zeit vom 26. Februar bis 25. März 1917 und erwarte ihre Erledigung längstens binnen 24 Stunden.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.
Duberstadt.

J.-Nr. II. 3910. Diez, den 3. April 1917.

An die Herren Bürgermeister
Betr. die Ausführung des Impfgeschäfts
für 1917.

Die mit Verfügung vom 5. Februar d. Js., J.-Nr. II. 864, Kreisblatt Nr. 34 geforderte Einsendung der Impflisten wird in Erinnerung gebracht und längstens binnen 3 Tagen erwartet.

Der Landrat.
Duberstadt.

I. 2637. Diez, den 30. März 1917.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Auf Anordnung des stellvertretenden Generalkommandos des 18. A.-K. in Frankfurt a. M. werden die Ortspolizeibehörden hiermit ersucht, sofort zu veranlassen, daß auch Sonn- und Feiertage zur Entladung und Beladung von Eisenbahnwagen benutzt werden. Soweit hierzu Ausnahmen von entgegenstehenden Bestimmungen der Reichsgelververordnung erforderlich werden, hat das stellvertretende Generalkommando diese ausdrücklich zugelassen.

Der Adm. Landrat.
J. B.
Bimmermann.

Nichtamtlicher Teil.

Keine Lebensmittelforderungen ins Feld! Die wärmere Jahreszeit naht. Doppelt ist damit die Mahnung am Plage: Sendet keine Lebensmittel nach der Front und den

Gruppengebieten! Warum? Einmal verderben sie zu leicht; sodann sind solche Sendungen überflüssig, da für die Truppen draußen durch die Heeresverwaltung reichlich gesorgt ist. Die Heimat braucht ihre Lebensmittel heute selbst; durch unnötige Feldsendungen wird sie geschädigt. Darum behaltet zu Hause, was ihr habt, und begnügt euch damit, euren feldgrauen Angehörigen nur Zigarren, Zigaretten, Tabak und dergleichen zu schicken! Draußen nützen Lebensmittel auch dem einzelnen wenig, im Heimatgebiete schmälert jede Versendung solcher die vorhandenen Vorräte erheblich. Darum noch einmal: Unterlaßt alle Lebensmittelforderungen ins Feld!

Kriegs-Merkei.

Feldbrief. Stilleblüte. Ihr könnt mir ein Hemd und Geld schicken; denn ich will mich photographieren lassen. („Voller Kratzg.“)

Schwabenstrolche. In einem Infanterie-Regiment werden die neuen Stahlhelme eingeführt. In der Betrachtung solchen Dinges versunken, pläzt da auf einmal ein biederer Schwob los: „Wenn i jetzt stürm', da nehm' i mer zwee Ord'nange mit: die ene trägt mer den Helm, die annere Stahlschild und Gewehr, und nehm' e paar Handgranate — und dann nig als druff“ (Kratzg. der 10. Armee.)

Unser Ortskommandant ist für die Feldbestellung verantwortlich. Er ist von Beruf Rechtsanwalt und ist nicht gerade auf der Höhe. Wir haben ein paar tüchtige Landwirte, die sich gehörig ins Zeug legen. Sie hatten ein großes Feld schon gepflügt und geeggt. Unser Ortskommandant überliest es und sagt: „So nun können wir's ja dem Herrgott überlassen.“ Verzeihung, Herr Oberleutnant, säen müssen wir wohl vorher noch.“ (Im Schützengraben)

Standgericht. Gattin (den Feldgrauen auf dem Bahnhof in Empfang nehmend): „Bin ich froh, daß du endlich in Urlaub kommst — die Rangen sind nicht mehr zu bändigen, darum habe ich sie gleich mitgebracht — die mußt du sofort hier auf dem Bahnhof alle einmal durchhauen!“ (Die Wacht im Osten.)

Anzeigen.

Holzversteigerung. Oberförsterei Diez.

Mittwoch, den 11. April, vorm. 11 Uhr in der Wirtschaft von Wilhelm Schwenk zu Güdingen. Distr. 45 Kaulaub. Kuchholz: 60 Rm. Eichen-Ruhezeit in Rollen u. Knüppel, 42 Rm. Kiefern-Ruhezeit, sämtlich 2,4 Mtr. lang. Brennholz: Eichen: 50 Rm. Scht. u. Rn. Buchen: 557 Rm. Scht. u. Rn., 590 Rm. Kiefernholz 2. Kl., 40 Rm. unaufgearbeitetes Reisig.

Holzversteigerung.

Samstag, den 7. April 1917, nachmittags 1 Uhr

kommt in hiesigem Gemeindevald folgendes Holz zur Versteigerung

12 Eichenstämme mit 13 Festmeter Inhalt, darunter 3 Stück von 1 1/2 bis 3 1/2 Festmtr., 523 Tannen-Stangen III. Klasse, 115 Stück IV. Klasse, 20 Stück V. Klasse.

Anfang Distrikt Halde.
Niederneisen, den 3. April 1917. (2352)

Mohr, Bürgermeister.

Verantwortlich für die Schriftleitung Richard Hein, Bad Nau.